

3.2 Ausnahmsweise zulässig sind:

gesamtörtlicher Bedeutung,

Maß der baulichen Nutzung

Maßnahme nicht erhöht wird.

M 1:3.000

(§ 9 (1) BauGB i. V. m. § 19 (4) BauNVO)

4.1 Das Maß der baulichen Nutzung darf abweichend von

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften mit

Betreueung von Gästen und für die Freizeitgestaltung) und

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbetriebe.

§ 19 (4) BauNVO mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, in WR-, WA- und MD-Gebieten sowie SO Feriengebieten um bis zu 25 vom Hundert überschritten

- Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche, soziale,

kulturelle und sportliche Zwecke (insbesondere zur

4.2 Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von

vorhandenen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen kann

ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche zugelassen werden, sofern die vorhandene Grundfläche durch die

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10, 11 und nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat die Gemeindevertrtetung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee diesen Einfachen Bebauungsplan "Kloster und Grieben", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Vitte, den

Siegel

(Thomas Gens)
- Bürgermeister -

Gesellschaft für Planung Umwelt - Stadt - Architektur

